



Gemeinde Westendorf

Landkreis Ostallgäu

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westendorf

im Parallelverfahren mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Industriegebiet Schmid“

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf

Stand: 09.07.2019

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

BEGRÜNDUNG

für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westendorf.

1	Einführung	3
2	Lage des Änderungsbereiches	3
3	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
3.1	Beschluss-Situation	4
3.2	Flächennutzungsplan	4
3.3	Landes- und Regionalplanung	5
4	Änderungsplanung	7
4.1	Lage, Größe und aktueller Bestand	7
4.2	Geplante Änderungen	8
5	Standortwahl und Alternativen	9
6	Umweltbericht	10
6.1	Kurzdarstellung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung	10
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Aussagen	10
6.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
6.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle inklusive ihrer Beseitigung und Verwertung	14
6.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt	14
6.6	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungsgebiete	14
6.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	14
6.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	14
6.9	Nullvariante / Planungsalternativen	15
6.10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	15
6.11	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	15
6.12	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
6.13	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
7	Referenzliste der Quellen	18
8	Ausfertigung und Verfahrensvermerke	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lageplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, © Bayer. Vermessungsverwaltung 2019	3
Abb. 2 Darstellung rechtswirksamer FNP	4
Abb. 3 Darstellung in der 4. FNP-Änderung.....	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Gegenüberstellung der Flächenaufteilung.....	8
Tabelle 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
Tabelle 3 Schutzgutbezogene Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	17

1 Einführung

Anlass der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westendorf ist die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Industriegebiet Schmid“, der die Änderung und Erweiterung des bestehenden Kies- und Betonwerks zum Ziel hat. Die gegenständliche Änderung ist erforderlich, da der rechtskräftige Flächennutzungsplan für diesen Bereich (2. Änderung) im Änderungsbereich derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ darstellt. Künftig soll im Änderungsbereich stattdessen eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Ziel der Gemeinde Westendorf ist es, den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der Firma Schmid zur Erweiterung des bestehenden Kieswerkes nach Südwesten zur Optimierung der Betriebsabläufe entgegenzukommen und damit mittel- bis langfristig den für die Gemeinde wichtigen Betrieb am Ort erhalten zu können. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes am bestehenden Standort soll auch den Anforderungen zum Flächensparen, zur Vermeidung von Landverbrauch – insbesondere der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen – und zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft entsprochen werden. Gleichzeitig können die gemeindlichen Zielsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung durch das Änderungsvorhaben verwirklicht werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Industriegebiet Schmid“.

2 Lage des Änderungsbereiches

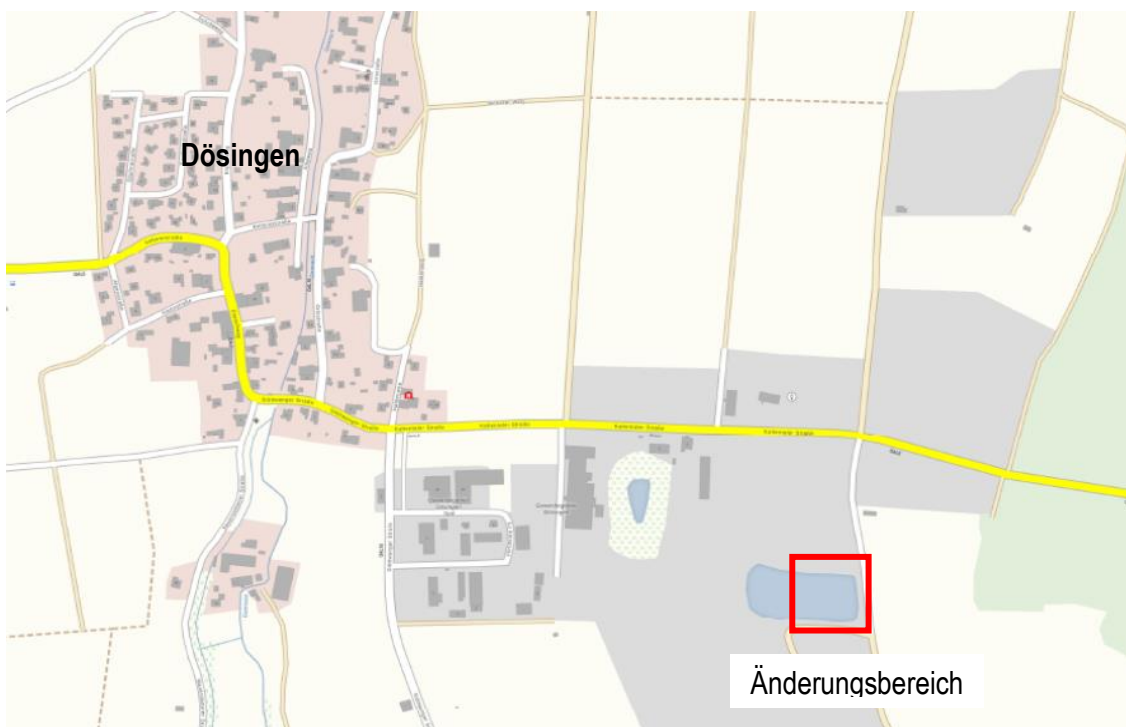


Abb. 1 Lageplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, © Bayer. Vermessungsverwaltung 2019

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten des Ortsteils Dösingen innerhalb eines ehemaligen Sand- und Kiesabbaugebietes, unmittelbar östlich des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Schmid. Der Umgriff umfasst 0,96 ha und erstreckt sich über die Flurstücke 334, 335 und 336 (jeweils östliche Teilfläche), Gemarkung Dösingen.

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Beschluss-Situation

Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat mit Sitzung vom 09.07.2019 die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Industriegebiet Schmid“ beschlossen. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren das 4. Mal geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur gegenständlichen Änderung wurde vom Gemeinderat ebenfalls am 09.07.2019 gefasst.

... wird im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf mit 3. Änderung ist seit 2017 rechtswirksam. Der Änderungsbereich ist in der rechtskräftigen 2. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen, als Vorrangfläche für den Kies- und Sandabbau gemäß Regionalplan Allgäu (16) sowie im Randbereich der bestehenden gewerblichen Baufläche als „Verbesserung bzw. Herstellung einer Ortsrandeingrünung“ dargestellt.

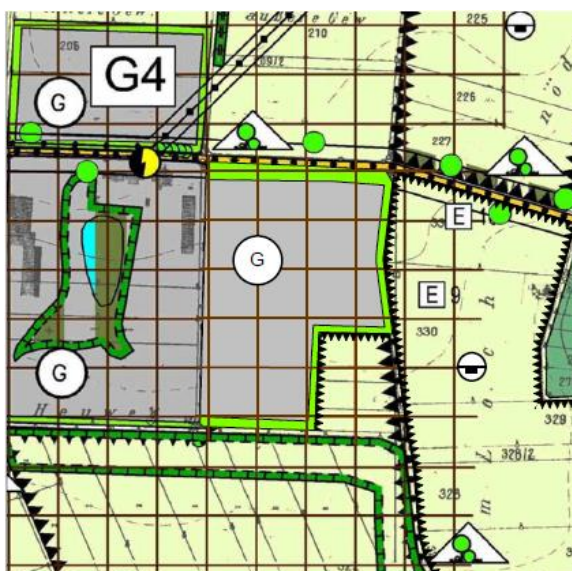


Abb. 2 Darstellung rechtswirksamer FNP



Abb. 3 Darstellung in der 4. FNP-Änderung

Die 4. FNP-Änderung sieht im umgrenzten Bereich eine gewerbliche Baufläche sowie im Randbereich der künftigen gewerblichen Baufläche eine Ortsrandeingrünung vor. Die Darstellung des Vorranggebietes für den Kies- und Sandabbau wird unverändert übernommen.

3.3 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Im **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** werden folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) genannt, die für das gegenständliche Vorhaben relevant sind (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT, 2018):

Kap. 3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Kap. 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Kap. 5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Kap. 5.2.2 Bodenschätze – Abbau- und Folgefunktionen

(G) Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

Die gegenständliche 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt diese Vorgaben des LEP. Insbesondere wird durch das Vorhaben eine nachhaltige, flächensparende Siedlungsentwicklung in Anbindung an bereits bestehende Industrieflächen angestrebt.

Im **Regionalplan der Region Allgäu (16)** werden folgende einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) aufgeführt (REGIONALER PLANUNGSVERBAND ALLGÄU (Hrsg.), 2006):

Teil A | 1.

(G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.

Teil A | 2.

(Z) In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wieder hergestellt werden.

Teil A II 1.3

(Z) Im Stadt- und Umlandbereich des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Kleinzentrum Germaringen/ Westendorf (...) erfolgen.

Teil A II 2.1

(G) Es ist anzustreben, dass die vielfältigen, ökologisch bedeutsamen Naturräume der Region in ihren Funktionen dauerhaft erhalten und soweit möglich vernetzt werden.

Teil B I 1.1

(Z) Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.

(G) Die verschiedenen Landschaftsräume der Region sind möglichst differenziert und standortgerecht – unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung – zu nutzen.

Teil B I 1.2

(G) Es ist anzustreben, die für die Region charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen sowie die typischen Landschaftsbilder zu erhalten. Weitere Belastungen von Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.

Teil B II 1.1

(G) In der gesamten Region ist – zur Verbesserung der Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung – eine Stärkung der Unternehmen in Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe anzustreben.

Teil B II 1.2

(Z) Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.

(G) Dabei kommt der Bereitstellung geeigneter Gewerbestandorte besondere Bedeutung zu.

Teil B II 2.3.1

(G) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen zu angemessenen Konditionen ist anzustreben. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sind möglichst zu erkunden, zu erschließen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu sichern. Dabei ist

- in den Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen,*
- innerhalb der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen.*

Teil B II 2.3.4.1

(G) Es ist anzustreben, Abbaugebiete ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der natürlichen Gestaltung von besonderer Bedeutung.

Teil B V 1.3

(G) Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten.

(Z) Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

Teil B V 1.4

(G) Es ist anzustreben, gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs insbesondere in den zentralen Orten bereitzustellen.

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese Vorgaben des Regionalplanes weitgehend berücksichtigt. Die ehemalige Sand- und Kiesabbaufäche wird jedoch – entgegen dem o.g. Grundsatz des Regionalplanes – nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung, sondern einer gewerblichen Nutzung zugeführt, um Betriebsabläufe des bestehenden Industriegebietes zu optimieren und damit den Standort des ortsansässigen Betriebes langfristig sichern zu können. Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung von gewerblichen Standorten, zum Flächensparen und zur Vermeidung einer Landschaftszersiedelung wird das gegenständliche Vorhaben zur Abrundung und Optimierung des bereits vorhandenen Industriegebietes als vertretbar und in der Summe den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes entsprechend bewertet.

4 Änderungsplanung

4.1 Lage, Größe und aktueller Bestand

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar südöstlich des bestehenden Industriegebietes der Fa. Schmid in Dösingen und wurde bis 2016 noch als Schlammabsetzbecken genutzt. Gemäß genehmigter Rekultivierungsplanung für das Schlammabsetzbecken wurde dieser Bereich nach Nutzungsaufgabe als strukturreicher und naturnaher Feuchtlebensraum mit randlichem Gehölzsaum angelegt und entwickelt. Seit Nutzungsaufgabe ist der Bereich jedoch zunehmend verlandet und entwickelt sich als (ruderales) Hochstaudenflur mit Gehölzbeständen.

Innerhalb des Naturraums „Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach“ (047-A) ist die relativ ebene und intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft südöstlich von Dösingen stark vom Kiesabbau und seinen Folgenutzungen (Industriegebiet) geprägt, der die quartären Kies- und Sandablagerungen nutzt. Unmittelbar westlich des Geltungsbereichs schließen gewerbliche Bauflächen an, östlich befinden sich Kiesabbaufächen und dahinter der bewaldete Schornhügel.

Weder innerhalb des Änderungsbereichs noch in der näheren Umgebung befinden sich Schutzgebiete oder Schutzgegenstände nach §§ 21-30 BNatSchG.

Der Änderungsbereich ist im Ökoflächenkataster Bayern als Ausgleichs- und Ersatzfläche aufgeführt.

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen und aufgrund der ehemaligen Nutzung als Kiesabbaufäche auch nicht anzunehmen.

Weitere Angaben zu Natur und Landschaft finden sich im Umweltbericht Kap. 6.

4.2 Geplante Änderungen

Entsprechend den nördlich und westlich anschließenden Flächen wird der Änderungsbereich mit einem Umgriff von 0,96 ha künftig als „**Gewerbliche Baufläche**“ dargestellt. Es entfallen im Gegenzug die Darstellungen als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ und „Fläche für die Landwirtschaft“. Die nachrichtliche Übernahme des „Vorranggebietes für den Kies- und Sandabbau“ aus dem Regionalplan bleibt weiterhin bestehen.

Die **Erschließung** erfolgt über das bestehende Industriegebiet von Westen. Darüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Vorgaben zum **Immissionsschutz** sind auf Bebauungsplanebene zu regeln.

Der Änderungsbereich schließt an bestehende gewerbliche Strukturen an, dennoch ergeben sich durch die Überplanung von ehemaligen Kiesabbauflächen (Schlammabsetzbecken mit naturnaher Entwicklung als Ausgleichs-/Ersatzfläche) nachteilige **Auswirkungen auf Natur und Landschaft**. Zur Vermeidung / Minderung der Umweltauswirkungen werden randlich Flächen zur Eingrünung festgesetzt, die die bereits bestehende Eingrünung des Industriegebietes im Norden und Westen fortsetzen und somit eine geschlossene Abschirmung Gebietes nach Osten und Süden ermöglichen. Dennoch verbleiben voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen, die durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanänderung unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes zu kompensieren sind (vgl. auch Umweltbericht Kap. 6.9).

Aufgrund der Überplanung von **Ökokontoflächen** sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zusätzlich entsprechende Ersatzflächen festzulegen, die über den grundsätzlich erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich hinausgehen.

Table 1 Gegenüberstellung der Flächenaufteilung

Nutzung	Bisherige Darstellung	Geänderte Darstellung
Gewerbliche Bauflächen	-	0,80 ha
Ortsrandeingrünung	0,13 ha	0,16 ha
Fläche für die Landwirtschaft / Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen	0,83 ha	-
Summe (Änderungsbereich)	0,96 ha	0,96 ha

5 Standortwahl und Alternativen

Alternativen für die Umnutzung bzw. Neuausweisung wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht geprüft, da die Änderung der Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes und damit der dauerhaften Sicherung eines Betriebes am bestehenden Standort dient: Mit der Erweiterungsfläche können insbesondere die Anlage und der Betrieb einer mobilen Förderanlage für die Lagerung von Kies im Süden des Industriegebietes optimiert werden.

Die Erweiterung des bestehenden Betriebes steht im Vorzug vor einer Neuausweisung auf der „grünen Wiese“. Somit wird den landes- und regionalplanerischen Grundsätzen der Vermeidung der Zersiedelung, dem Grundsatz des Flächensparens und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen (vgl. Kap. 3.3).

Im Zuge der Konzept- und Erschließungsplanung auf Bebauungsplanebene ist besonderes Gewicht auf die Kompensation unvermeidbarer Umweltauswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes zu legen.

6 Umweltbericht

6.1 Kurzdarstellung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die bereits vorhandenen Lagerflächen des Kies- und Betonwerks der Fa. Schmid sollen nach Osten auf Teilflächen der Flurnummern 334-336 erweitert werden. Dafür ist die Erweiterung von gewerblichen Bauflächen nach Osten auf bisherige „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ auf einer Fläche von ca. 0,96 ha erforderlich. Die überplanten Flächen liegen bisher im Außenbereich südöstlich von Dösingen.

Durch die Erweiterung der Lagerflächen soll eine Optimierung im Betriebsablauf der Fa. Schmid ermöglicht und damit die mittel- bis langfristige Erhaltung und Entwicklung des Betriebes am bestehenden Standort sichergestellt werden.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Aussagen

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen (insbes. Eingriffsregelung des § 1a BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG, besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG), dem Immissions-, Boden-, Wasser- und Denkmalschutzrecht werden die umweltbezogenen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT, 2018), des Regionalplanes der Region Allgäu (16) (REGIONALER PLANUNGSVERBAND ALLGÄU (Hrsg.), 2006) sowie des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Ostallgäu (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), 2005) zur Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung im Umweltbericht herangezogen.

Aus der **Landes- und Regionalplanung** sind insbesondere die Ziele zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft, zur Sicherung bzw. Wiederherstellung von Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen sowie zur Erhaltung und Vernetzung der ökologisch bedeutsamen Naturräume der Region zu nennen (vgl. Kap. 3.3). Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Vorgaben zur Minimierung von Belastungen von Natur und Landschaft und zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes relevant.

Im **Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern** aus dem Jahr 2005 wurden für den Änderungsbereich noch Ziele und Maßnahmen für den ehemaligen Bestand vor der bereits erfolgten Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans formuliert. Diese sind durch die teilweise Überbauung der ehemaligen Kiesabbauf Flächen zum Teil bereits hinfällig geworden: So sollten die vorhandenen (Klein-)Gewässer als Lebensräume der Gelbbauchunke erhalten und optimiert werden und Lebensräume für Flussregenpfeifer und Uferschwalben in den (ehemaligen) Abbaustellen gefördert werden. Im Zuge der geplanten Flächennutzungsplanänderung können diese Ziele im noch verbliebenen, nicht verfüllten Änderungsbereich selbst nicht umgesetzt werden, da mit der geplanten Nutzungsänderung eine Verfüllung des ehemaligen Schlammabsetzbeckens und die künftig gewerbliche Nutzung als Lagerfläche vorbereitet wird. Zur Ver-

meidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene erforderlich, die diese Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms im funktionsräumlichen Zusammenhang berücksichtigen.

6.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Um die Beurteilung der geplanten Flächennutzungsplanänderung aus Umweltsicht nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren, werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen schutzgutbezogen bewertet. Dabei werden die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betrachtet und in tabellarischer Form zusammengefasst.

Die Bewertung der durch die Nutzungsänderungen zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur pauschal erfolgen. Auf eine Differenzierung bau-, anlage- oder nutzungsbedingter Umweltauswirkungen wird verzichtet. Dabei bezieht sich die Bewertung auf die Nutzungsänderungen, die sich gegenüber den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits zulässigen Nutzungen (Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen) ergeben.

Darüber hinaus werden auf Flächennutzungsplanebene bereits darstellbare Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt, die zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsebenen empfohlen werden und zur Verminderung der bereits absehbaren Umweltauswirkungen beitragen.

Ebenso wird aufgezeigt, welche planerischen Anforderungen in den nachfolgenden Planungsebenen zu erfüllen sind und wie evtl. auftretende Konflikte durch einen erhöhten Planungs- und Untersuchungsaufwand voraussichtlich lösbar sind.

Tabelle 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Flächennutzungsplan-Änderung	Gewerbliche Bauflächen	
Ausgangssituation (Darstellung im wirksamen FNP)	Fläche für die Landwirtschaft Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen	
Aktuelle Nutzung	Ehem. Schlammabsetzbecken, renaturiert (Modellierung von Mulden, Sukzession mit Hochstaudenfluren), randlich geschütteter Wall mit Gehölzentwicklung	
Benachbarte Nutzungen	Gewerbliche Bauflächen im Norden und Westen; Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen im Osten und Süden	
Schutzgut	Umweltzustand einschließlich Vorbelastungen	Umweltauswirkungen Beurteilung der Erheblichkeit
Boden und Fläche	Lehmige Braunerden mittlerer Ertragsfähigkeit, mittlere bis hohe Durchlässigkeit und mittleres Filter- und Puffervermögen → erhebliche Vorbelastungen durch ehem. Kiesabbau, natürliche Bodenfunktionen weitgehend verändert	Verbesserung der Bodenschutzfunktion durch Auffüllung, jedoch Bodenverdichtung und Teilversiegelung im Zuge der geplanten Lagerfläche → mittlere Erheblichkeit
Wasser	Keine Oberflächengewässer betroffen Sohle des Schlammabsetzbeckens knapp über dem Grundwasserspiegel (ca. 17 m unter natürlicher GOK)	Verbesserung der Grundwasserschutzfunktion durch Auffüllung, jedoch Verlust der Lebensraumfunktion → mittlere Erheblichkeit
Schutzgut	Umweltzustand einschließlich Vorbelastungen	Umweltauswirkungen Beurteilung der Erheblichkeit
Lokalklima / Luft	Kaltluftentstehungsfläche, kleinflächig Frischluftentstehung (randlicher Gehölzbestand) ohne Siedlungsbezug	Verlust der kleinklimatisch gering bedeutsamen Funktionen durch Teilversiegelung → geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Anthropogen veränderter Standort mit naturnaher Entwicklung und Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Vögel, Amphibien), Ausgleichsfläche / Ökokontofläche Im ABSP als regional bedeutsam eingestuft (Bewertung veraltet, durch artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im BP-Änderungsverfahren konkretisiert)	Weitgehender Lebensraumverlust des Hochstauden-/Gehölzlebensraums, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände möglich → mittlere Erheblichkeit
Mensch Erholung	Keine Bedeutung für die Erholung im Änderungsbereich selbst; östlich angrenzend Wanderweg, Vorbelastung durch Industriegebiet und Kiesabbau	Aufgrund randlichem begrüntem Wall und der Vorbelastungen keine nennenswerten zusätzlichen Auswirkungen auf die Umgebung → geringe Erheblichkeit
Mensch Wohnen / Immissionsschutz	Wohnnutzungen in > 500 m Entfernung, jedoch Immissionsbeschränkungen im rechtskräftigen angrenzenden BP	Bei Einhaltung der festgesetzten Immissionskontingente keine nennenswerten zusätzlichen Auswirkungen → geringe Erheblichkeit

Schutzgut	Umweltzustand einschließlich Vorbelastungen	Umweltauswirkungen Beurteilung der Erheblichkeit
Orts- und Landschaftsbild	Gebiet von außen nicht einsehbar aufgrund randlich begrüntem Wall, Vorbelastungen durch Industriegebiet und Kiesabbau	Geringe landschaftliche Veränderung durch Auffüllung des ehem. Schlammabsetzbeckens, jedoch nicht ortsbild-/landschaftswirksam → geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler vorhanden / betroffen	→ keine Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Durch die geplante gewerbliche Baufläche sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten	
Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Beachtung sensibler Fortpflanzungs- und Ruhezeiten gemeinschaftsrechtlich geschützter Tierarten (insbes. Vögel, Amphibien, Reptilien) vor / während der Bauzeit - rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzlebensräumen vor Baubeginn (CEF-Maßnahmen) - randliche Abschirmung und Eingrünung nach Osten und Süden - Höhenbegrenzung von Aufschüttungen - Übernahme von Immissionskontingenten aus dem rechtskräftigen BP 	
Empfehlungen für die Kompensation der zu erwartenden Umweltauswirkungen	Kompensation bevorzugt durch Maßnahmen zum Schutz der (potenziell) vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten (Vögel, Amphibien, Reptilien) im funktionsräumlichen Zusammenhang Zusätzlich Ersatz der im Ökoflächenkataster eingetragenen Ausgleichs-/Ersatzfläche (0,71 ha)	
Erwarteter Kompensationsfaktor / Kompensationsbedarf	0,5 – 0,8 (Kategorie II, Typ B) Änderungsbereich: 0,96 ha, davon randliche Eingrünung ca. 0,16 ha → Eingriffsfläche 0,80 ha 0,40 – 0,64 ha + 0,71 ha Ökokontofläche = 1,11-1,35 ha	
Bereits abzusehende Monitoringmaßnahmen, Empfehlungen	Funktions-/Entwicklungskontrolle der CEF-Maßnahmen	
Alternative Planungsmöglichkeiten	Keine: Eignung des Gebietes aufgrund der angrenzenden industriellen Nutzungen im Umfeld, Erhalt des Betriebes am bestehenden Standort durch geplante Erweiterung	
Zu erwartende Untersuchungserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs-/Genehmigungsplanung)	<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Konkrete Bilanzierung des Eingriffs anhand der tatsächlichen baulichen Nutzungen unter Berücksichtigung der gemäß rechtskräftigem BP bereits zulässigen Nutzungen 	
Planungsempfehlungen für die nachfolgenden Planungsebene	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Eingrünung - Konfliktvermeidende Maßnahmen (Artenschutz) - Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten zur Eingrünung 	
Gesamtbewertung aus Umweltsicht	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen geringe bis mittlere Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere / Pflanzen, Boden und Wasser zu erwarten	

6.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle inklusive ihrer Beseitigung und Verwertung

Baubedingt sind in Verbindung mit dem Vorhaben lediglich geringe Baurestmassen zu erwarten, die voraussichtlich örtlich wiederverwendet werden können. Durch die Erweiterung der bestehenden Lagerflächen auf den gegenständlichen Änderungsbereich entstehen keine zusätzlichen Abfälle, die beseitigt bzw. verwertet werden müssten.

6.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Aufgrund der Entfernung des Planungsgebietes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > 500m und des dazwischenliegenden bestehenden Industriegebietes kann eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die geplante Erweiterung der gewerblichen Nutzung nach Osten ausgeschlossen werden. Von der geplanten Nutzungsänderung gehen keine Störfallrisiken gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) aus. Die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans für das „Industriegebiet Schmid“ zum Immissionsschutz werden für den Änderungsbereich übernommen, dadurch kann eine schalltechnische Verträglichkeit der gewerblichen Nutzungen mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.

6.6 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungsgebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im räumlichen Umgriff des gegenständlichen Änderungsbereiches keine Vorhaben geplant, von denen gegenüber den im Umfeld bereits zulässigen Nutzungen (Industriebetrieb, Kiesabbau) erhebliche kumulative Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

6.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine erhöhte und / oder besondere Anfälligkeit der geplanten gewerblichen Bauflächen gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Erderwärmung, Wetterextreme wie Trockenheit, Sturm, Überschwemmung) besteht nicht.

6.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der geplanten Lager- und Grünflächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung „Industriegebiet Schmid“ in Kap. 6.2.14 der Begründung / des Umweltberichtes verwiesen.

6.9 Nullvariante / Planungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine weitere naturnahe Entwicklung des ehemaligen Schlammabsetzbeckens als Feucht-/Gehölzlebensraum mit Bedeutung für die Tierwelt (insbesondere Vögel, Amphibien) zu erwarten. Aufgrund des nahe anstehenden Grundwassers würde die Gefahr von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch die gewerblichen Nutzungen im Umfeld bestehen bleiben. Allerdings wären dann die Entwicklungsmöglichkeiten für das Kies- und Betonwerk eingeschränkt und würden den Betrieb deutlich erschweren.

Da die Flächennutzungsplanänderung der Erweiterung des Betriebes am bestehenden Standort dient, ergeben sich keine Standortalternativen.

Die vorgesehene Standorterweiterung erfüllt die folgenden Eignungskriterien:

- gute Anbindung an die vorhandene Infrastruktur
- gute Verkehrsanbindung
- Lage im Vorranggebiet Kies und Sand des Regionalplanes
- Lage in einem vorbelasteten Raum
- Optimierung von Betriebsabläufen eines bestehenden Industriegebietes
- langfristige Sicherung eines ortsansässigen Betriebes am Standort, dadurch Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen „auf der grünen Wiese“.

6.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Minderung negativer Umweltauswirkungen und zur Optimierung der Planung aus Umweltsicht können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich als pauschale Planungsempfehlungen formuliert werden.

So sind Maßnahmen zur Grünordnung zu nennen, die zu einer angemessenen gestalterischen Einbindung der geplanten Nutzungen in die Umgebung und zur einer Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter beitragen (insbesondere Mensch / Erholung, Klima, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen). Darüber hinaus sind voraussichtlich Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (verbindlicher Bebauungsplan, Baugenehmigung) konkretisiert und festgelegt werden.

Der überschlägig ermittelte Ausgleichsflächenbedarf liegt gemäß dem „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, 2003) mit Ansatz des Faktors 0,5 bis max. 0,8 für Flächen mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bei überschlägig 1,11 bis max. 1,35 ha. Dabei berücksichtigt wurde der zusätzlich für die Inanspruchnahme von Ausgleichs-/Ersatzflächen aus dem Ökokonto erforderliche Kompensationsbedarf.

6.11 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Der diesem Umweltbericht zugrunde liegende Aufbau wurde dem Leitfaden der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren entnommen und den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB 2017 angepasst. Für die Vorabschätzungen des erforderlichen Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs wurden maßgeblich die Inhalte des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“

(BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, 2003) herangezogen.

Die Bestandsdarstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen beruhen auf vorhandenen Daten und Plangrundlagen. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ.

Ergänzend wurde im vorliegenden Umweltbericht auf Untersuchungen und Erhebungen Bezug genommen, die im Rahmen der im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanänderung vorgenommen wurden. Darüber hinaus wurde auch auf Angaben des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Schmid“ sowie der im Parallelverfahren erfolgten 1. Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen (RÖSEL, 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Industriegebiet Schmid", 2013) (RÖSEL, Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Industriegebiet Schmid" - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 2014). Für die Bebauungsplanänderung wurde zudem eine eigene Bestandserhebung durchgeführt, auf die der gegenständliche Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zurückgreift.

6.12 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist eine Überwachung ggf. nachteiliger Umweltauswirkungen nicht möglich, da die vorbereitende Bauleitplanung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auslösen kann.

Maßnahmen zur Überwachung sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan, Baugenehmigung) zu überprüfen bzw. festzulegen. Voraussichtlich werden in diesem Zusammenhang Funktions-/Erfolgskontrollen für artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sein.

6.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung schafft die Gemeinde Westendorf die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Bauflächen südöstlich von Dörsingen um ca. 0,96 ha nach Osten. Dadurch sollen dauerhaft Entwicklungsmöglichkeiten für einen ortsansässigen Industriebetrieb gesichert und Betriebsabläufe optimiert werden. Dadurch kann den Ansprüchen einer flächen- und ressourcenschonenden Entwicklung Rechnung getragen werden.

Der derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellte Bereich wird künftig als eine gewerbliche Baufläche mit Ortsrandeingrünung dargestellt.

Hierfür werden Flächen in Anspruch genommen, die nach Beendigung des Kiesabbaus als Ausgleichsflächen naturnah entwickelt wurden und im Ökoflächenkataster Bayern eingetragen sind. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere für Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung vorgesehen. Dennoch verbleiben in der Summe mittlere Umweltauswirkungen, die externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

Table 3 Schutzgutbezogene Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Ergebnis Umweltauswirkungen
Boden und Fläche	mittel
Wasser: Oberflächengewässer Grundwasser	mittel
Lokalklima / Luft	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Mensch Erholung	gering
Mensch Wohnen – Immissionsschutz	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Aufgrund der Bestandssituation (Gewässer- /Feuchtvegetation, Gehölzbestände) sowie der vorhandenen bzw. potenziellen Artenausstattung kann nach derzeitigem Kenntnisstand durch die mit der gegenständlichen Planung vorbereitete Nutzungsänderung die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan, Baugenehmigung) Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände für das Schutzgut Tiere erforderlich.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter mit geringer bis mittlerer Erheblichkeit können durch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen wie z.B. einer hochwertigen Eingrünung des Planungsumgriffs und eines zu erbringenden naturschutzrechtlichen Flächenausgleichs voraussichtlich kompensiert werden. Konkrete Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Industriegebiet Schmid“) festgelegt.

7 Referenzliste der Quellen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE. (2019). *Bayerischer Denkmal-Atlas*. Von http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/jp6dmUZhG4mZxjvLo-Sy-mdokQPM3TfgGDPvCnPKNVFvdcwF3SOsSloFMqWwvu6NLM40eC1Cgg281Rxsx5n3MnQExUDKUqn9ipNjdmqsfagQFG32L_iZRbHXQBzWvJv_3dSylZ3b7fml/jp69f/_3daf/hG4d4 abgerufen
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG. (2017). *Digitale Orthophotos / Digitale Flurkarte*. München.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.). (2019). *Ökoflächenkataster Bayern - WMS-Server*. Von <http://www.lfu.bayern.de/gdi/wms/natur/oefk?> abgerufen
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT. (2014). *Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung*. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT. (2018). *FIS-Natur Online (FIN-Web)*. Von <http://fisnat.bayern.de/finweb/> abgerufen
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT. (2018). *Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns*. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT. (2019). *UmweltAtlas Geologie*. Von http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html?lang=de abgerufen
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ. (2003). *Das Schutzgut Boden in der Planung - Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren*. Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT. (2018). *Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)*. München.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT. (2019). *BayernAtlas Plus*. Von https://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/jp6dmUZhG4mZxjvLo-Sy-mdokQPM3TfgGDPvCnPKNVFvdcwF3SOsSloFMqWwvu6NfgCe_8XyRpd3D8x7AlqEVGBY85U5U8h-0Mumfwu17I2IYP4Mbsqmpg/jp69f/mZxba/5U857 abgerufen
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN. (2003). *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (ergänzte Fassung)*. München.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN. (2018). *Leitfaden zum Eckpunkte-Papier Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen vom 21.06./13.07.2001*. München.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.). (2005). *Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Ostallgäu*. München.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO). (2009). *Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung*. Berlin / Ober-Mörlen / Gunzenhausen.
- HARSCH, P. (2019). *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erweiterung "Industriegebiet Schmid" - Verfüllung des Schlammabsetzbeckens - Gde. Westendorf, Lkr. Unterallgäu*. Waltenhofen.

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG.
(2012). *Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung*. Karlsruhe.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND ALLGÄU (Hrsg.). (2006). *Regionalplan Region Allgäu (16)*.
Kempten.
- RÖSEL, H. (2013). *2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf im
Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Industriegebiet
Schmid"*. Schmiechen.
- RÖSEL, H. (2014). *Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Industriegebiet Schmid"
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung*. Schmiechen.
- SCHWAHN, M. (2005). *Genehmigungsantrag zur Errichtung eines Dammes und zum Betrieb eines
Schlammabsetzbeckens auf den Flurstücken Fl.-Nr. 334, 335 und 336, Gmk. Dösingen, Gde.
Westendorf, Landkreis Ostallgäu*. München.

Gesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017
(BGBl. I S. 3786)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das
zuletzt durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S.
588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes
vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt
durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar
2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geän-
dert worden ist

8 Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Westendorf hat mit Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom2019 bis einschließlich2019 durchgeführt.
3. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom2019 bis einschließlich2019 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
4. Die Gemeinde Westendorf hat mit Sitzung des Gemeinderates vom2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.
5. Mit Schreiben vom 2019 AZ wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Landratsamt gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westendorf, den

.....
Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive Begründung und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Westendorf zu den üblichen Dienststunden bereitgehalten.

Westendorf, den

.....
Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister

Ausfertigung

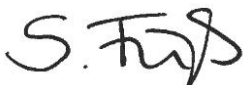
Die vorliegende Begründung (vorausgehende Seiten 1 bis 21) zur 4. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Westendorf, den

.....
Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister

Planverfasser:

Planungsbüro DAURER+HASSE
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen



Stephanie Fuß
Landschaftsarchitektin bdla



Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner